

Statuten

der

Logiscasa Alters- und Wohngenossenschaft

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Namen "Logiscasa Alters- und Wohngenossenschaft" besteht eine Genossenschaft des gemeinnützigen Wohnungsbaus mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft will Senioren dauerhaft preiswerten Wohnraum anbieten. Dazu erstellt, vermietet und verkauft die Genossenschaft Wohnungen.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte erwerben und veräussern und sich an andern Unternehmen oder Körperschaften mit gleichartigen Zielen beteiligen.

Die Genossenschaft verfolgt weder Selbsthilfe noch Erwerbszwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied (Genossenschafter) werden.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft nach Treu und Glauben zu wahren.

Art. 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer als Genossenschafter beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Über die Aufnahme beschliesst der Verwaltungsrat endgültig, wobei er diese ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Ein Genossenschafter kann mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres austreten.

Der Verwaltungsrat kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwider handelt oder sonst wie die Interessen der Genossenschaft verletzt. Der Ausgeschlossene kann innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Beschlusses an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafers, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Art. 5 Anteilscheine

Jeder Genossenschafter hat wenigstens einen Anteilschein im Nennwert von CHF 500 zu übernehmen. Es dürfen mehrere Anteilscheine erworben werden, doch kann der Verwaltungsrat die Anzahl Anteilscheine pro Genossenschafter beschränken.

Sofern es der Bilanzgewinn zulässt, dürfen die Anteilscheine verzinst werden, jedoch höchstens zu sechs Prozent pro Jahr. Die Auszahlung weiterer Gewinnanteile wie Tantiemen ist nicht zulässig.

Die Übertragung der Anteilscheine, die Einräumung einer Nutzniessung an ihnen und die Verpfändung benötigen die Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Übertragung begründet keine Mitgliedschaftsrechte.

Mit Ausscheiden eines Genossenschafers werden seine Anteilscheine zur Rückzahlung fällig. Der Verwaltungsrat kann die Rückzahlung von Anteilscheinen bis zu drei Jahren nach dem Ausscheiden aufschieben.

Die Rückzahlung erfolgt zum anteiligen Wert des bilanzierten Eigenkapitals der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Genossenschafers. Als oberstes Organ stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsrates, seines Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
3. die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
4. die Entlastung der Verwaltung;
5. die Beschlussfassung über die Verteilung des Bilanzgewinnes, namentlich die Verzinsung des Anteilscheinkapitals;
6. die Entscheide über einen Rekurs gegen den Ausschluss eines Genossenschafers;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe von Ort, Tag, Zeitpunkt und Traktanden einzuberufen.

In der Generalversammlung hat jeder Genossenschaftler eine Stimme. Er kann sich vertreten lassen, doch darf eine anwesende Person nicht mehr als zwei Stimmen ausüben.

Soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Art. 7 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt werden.

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Geschäftsführung der Genossenschaft. Er kann in allen Angelegenheiten entscheiden, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem Verwaltungsrat stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

1. Die Festlegung der Ziele und Geschäftsgrundsätze;
2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Aufsicht über sie;
4. Die Bestimmung der Zeichnungsberechtigung;
5. Die Genehmigung von Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Bau-rechten;
6. Die Genehmigung von Projektierungen, Neubauten und Renovationen von erheblichem Umfang;
7. Die Vorkehrungen bei Kapitalverlust und Überschuldung;
8. Weitere Gegenstände, die dem Verwaltungsrat durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesen sind.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Geschäftsbericht nach den Grundsätzen des Rechnungslegungsrecht (Art. 957 – 960e OR).

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder die Vertretung der Genossenschaft ganz oder zum Teil an einzelne Verwaltungsratsmitglieder, an eine Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen.

Art. 8 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR zu wählen. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Ein Verzicht auf die Revision ist nicht möglich. Es wird eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a OR durchgeführt.

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Generalversammlung und der Verwaltungsrat können das Revisionsmandat erweitern oder der Revisionsstelle zusätzliche Prüfungsaufgaben übertragen.

Art. 9 Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen erfolgen mit Brief, Telefax, E-Mail oder andern Übertragungsmitteln, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 10 Fusion und Auflösung

Eine Fusion ist nur zulässig mit einer anderen juristischen Person, welche in der Schweiz gemeinnützigen Wohnungsbau betreibt.

Im Falle einer Auflösung darf das einbezahlte Genossenschaftskapital nur zum Nennwert zurückbezahlt werden. Das restliche Vermögen ist einer Institution des gemeinnützigen Wohnungsbaus zuzuwenden.

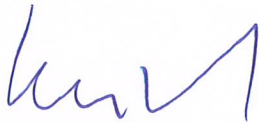
Art. 11 Genehmigungsvorbehalt für Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist vor Beschlussfassung durch die Generalversammlung die Genehmigung des Bundesamtes für Wohnungswesen einzuholen.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17. Juni 2019 genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

St. Gallen, 17. Juni 2019

Der Präsident:



Hansruedi Laich

Ein weiteres Verwaltungsratsmitglied:



Dr. Markus Edelmann